Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Inhalt:

§ 1 Verdienstausfall 1
§ 2 Ersatz der Fahrkosten 2
§ 3 Aufwandsentschädigungen 2
§ 3 a Zuschuss für den digitalen Sitzungsdienst 3
§ 4 Fraktionen 3
§ 5 Außenstellenleiter/innen 3
§ 5a Vorsitzendes Mitglied eines Stadtteilbeirats 3
§ 6 Dienstreisen 4
§ 7 Zahlung 4
§ 8 Geltungsbereich 4
§ 9 Inkrafttreten 5

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 und Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege in ihrer Sitzung am 16.12.2021 die folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1
Verdienstausfall

(1) Als Ersatz für Verdienstausfall erhalten diejenigen ehrenamtlich Tätigen, denen nachweislich ein Verdienstausfall entstehen kann, auf Antrag einen Durchschnittssatz von 13,00 € je wahrgenommene Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates sowie des Magistrats, der Kommissionen und den Stadtteilbeiräten.

(2) Hausfrauen und Hausmännern wird der Durchschnittssatz ohne Nachweis gewährt.

(3) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstausfallpauschale beträgt pro Stunde höchstens 10,00 € und ist auf 25,00 € je Sitzungstag beschränkt.

(4) Anstelle des Durchschnittssatzes oder der Verdienstausfallpauschale kann aufgrund entsprechender Nachweise der Ersatz des tatsächlichen entstandenen Verdienstausfalles verlangt werden (Einzelabrechnung). Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen der Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Alten,

Kranken, Behinderten und Kindern entstehen. Der Ersatz des Verdienstausfalles beträgt pro Stunde höchstens 20,00 € und ist auf 40,00 € je Sitzungstag beschränkt.

§ 2
Ersatz der Fahrkosten

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten. Es gelten die Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3
Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Aufwandsentschädigung von 25,00 € je wahrgenommene Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates sowie des Magistrats, der Kommissionen und der Stadtteilbeiräte oder dem Gremium, dem sie sonst angehören oder in das sie als Stadtverordnete/ Stadtverordneter entsandt worden sind, ohne besonderen Nachweis gezahlt. Bei ehrenamtlichen Stadträten/Stadträtinnen ist der Aufwand für die Teilnahme an Ausschusssitzungen mit der pauschalen Entschädigung unter Absatz 2 Ziffer c) abgegolten.

(2) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 werden für den höheren Aufwand bei der Wahrnehmung besonderer Funktionen wie folgt pauschal erhöht für:

a) das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung um	102,00 € monatlich
b) Fraktionsvorsitzende um	92,00 € monatlich
c) die ehrenamtlichen Stadträte und Stadträtinnen um	92,00 € monatlich
d) Ausschussvorsitzende um	25,00 € je Sitzung
e) die/den Vorsitzende(n) eines Ortsbeirates um	25,00 € je Sitzung
f) die/den Vorsitzende(n) des Ausländerbeirates um	25,00 € je Sitzung
g) die/ den Vorsitzende(n) des Stadtteilbeirats	25,00 € je Sitzung
h) stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung für eine von dieser Person geleitete Stadtverordnetensitzung um	50,00 € je Sitzung

Dies gilt nicht für die Sitzungsleitung bei einzelnen Tagesordnungspunkten.

(3) Ehrenamtliche Stadträte und Stadträtinnen erhalten für jeden Monat, in dem sie den Bürgermeister vertreten, zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 c, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 445,00 €. Für jeden Tag der Vertretung wird 1/30 der Monatspauschale gewährt.

(4) Bei der Tätigkeit der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer handelt es sich um ein Ehrenamt zu dessen Übernahme alle Wahlberechtigten verpflichtet sind. Die Aufwandsentschädigung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bei Bundestagswahlen und Europawahlen richten sich nach den §§ 10 BWO und 10 EuWO und im Übrigen für alle anderen Wahlen im Sinne dieser Entschädigungssatzung. Die Höhe der Aufwandentschädigung richtet sich gem. dieser Aufwandsentschädigungssatzung analog des § 10 BWO.

§ 3 a Zuschuss für den digitalen Sitzungsdienst

Die Einladungen zu den Sitzungen der städt. Gremien erfolgen ausschließlich elektronisch über das Sitzungsdienstprogramm. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten neben ihrer Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkostenerstattung folgenden Zuschuss pro Legislaturperiode:

a) Magistratsmitglieder	300,00 € / Legislaturperiode
b) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	300,00 € / Legislaturperiode
c) Ortsvorsteher/innen sowie deren Stellvertretungen	300,00 € / Legislaturperiode
d) Protokollführer/innen der Ortsbeiräte sowie deren Stellvertretungen	300,00 € / Legislaturperiode
e) Vorsitzende des Ausländerbeirates und dessen Stellvertretung	300,00 € / Legislaturperiode
f) Protokollführer/innen Ausländerbeirat sowie deren Stellvertretungen	300,00 € / Legislaturperiode

§ 4
Fraktionen

(1) Die §§ 1, 2 und 3 dieser Satzung gelten für Fraktionssitzungen entsprechend.

(2) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird pro Jahr auf die doppelte Zahl der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung begrenzt.

§ 5
Außenstellenleiter/innen

(1) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, denen die Leitung einer Außenstelle der Verwaltung übertragen worden ist, erhalten monatlich eine pauschale Aufwandsentschädigung.

Es wird ein Sockelbetrag in Höhe von 100,00 € vorgegeben. Hinzugerechnet werden pro Hundert angefangenen Einwohnern 25,00 €.

(2) Die maßgebliche Einwohnerzahl ergibt sich aus der Fortschreibung des KGRZ Kassel mit Stichtag 30.06. eines jeden Jahres. Die Anpassung erfolgt ab dem 01. 01. des jeweiligen Folgejahres.

Ist die Außenstellenleiterin/der Außenstellenleiter nicht ganzjährig tätig, verringert sich die Aufwandsentschädigung entsprechend; begonnene Monate zählen als volle Monate. Dies gilt nicht bei Abwesenheit infolge Urlaubs oder Krankheit.

§ 5a
Vorsitzendes Mitglied eines Stadtteilbeirats

Das vorsitzende Mitglied eines Stadtteilbeirats erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in der Höhe, die der eines Außenstellenleiters im betreffenden Stadtteil entspricht.

Ist das vorsitzende Mitglied eines Stadtteilbeirates nicht ganzjährig tätig, verringert sich die Aufwandsentschädigung entsprechend; begonnene Monate zählen als volle Monate. Dies gilt nicht bei Abwesenheit infolge Urlaubs oder Krankheit.

§ 6
Dienstreisen

Bei auswärtiger Tätigkeit (Dienstreisen) erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7
Zahlung

Der Durchschnittssatz für Verdienstausfall, die Verdienstausfallpauschale sowie die Aufwandsentschädigung werden monatlich nachträglich gezahlt. Der tatsächlich entstandene Verdienstausfall sowie die Fahrtkosten und Reisekosten werden auf Nachweis erstattet.

§ 8
Geltungsbereich

(1) Anspruch aus Zahlung von Verdienstausfall, Fahrkostenersatz und Aufwandsentschädigung haben stimmberechtigte Mitglieder städtischer Gremien, die an den jeweiligen Sitzungen teilnehmen.

Den Anspruch haben auch diejenigen, die nach der Hess. Gemeindeordnung berechtigt sind, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen sowie ehrenamtliche Stadträte und Stadträtinnen, die an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und anderen der in §§ 1, 3 und 4 genannten Sitzungen teilnehmen. Gleiches gilt für die Teilnahme der Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses an den Sitzungen des Gestaltungsbeirats sowie für die in den Beleuchtungsbeirat entsandten Stadtverordneten.

(2) Die Teilnahme an den Sitzungen der jeweiligen städtischen Gremien ergibt sich aus der gem. § 61 HGO über die Sitzung zu fertigenden Niederschrift bzw. aus einer - unter Verantwortung des jeweiligen Vorsitzenden- zu führenden Anwesenheitsliste.

(3) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr beim Magistrat der Kreisstadt Eschwege schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 24. März 1995 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Eschwege, den 20.12.2021

Der Magistrat
der Kreisstadt Eschwege

(L.S.)

gez.
H e p p e
Bürgermeister

veröffentlicht:
Eschwege, den 24.12.2021

Der Magistrat
der Kreisstadt Eschwege

(L.S.)

gez.
H e p p e
Bürgermeister